

Begründung zur Änderung des Finanzierungsgesetzes

I. Allgemeines

Die inhaltliche Begründung und Erläuterung der Änderung des Finanzierungsgesetzes (FinG) folgt in der DS 4/3 und deren Anlagen.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1, § 3 FinG

Bisher war Anstellungsträger für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel die Superintendentur. Aufgrund der Änderung in § 3 erhalten Kirchgemeinden künftig nur noch einen Sachkostenanteil. Alle Personalkostenanteile erhält die Superintendentur. Damit kann die Superintendentur wie bisher auch Mitarbeiter der Kirchgemeinden finanzieren. Die Superintendentur ist dazu aber nicht verpflichtet. Daher sollten Kirchgemeinden die Arbeitsverträge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst bald auf die Superintendentur überleiten, um finanzielle Risiken zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1, § 4 FinG

Hier wird der Grundsatz festgelegt, dass die Landessynode den Rahmen für die Verkündigungsdienst-Stellen festlegt, die Ausgestaltung und Verteilung aber durch die Superintendentur erfolgt. Dienstherrin für Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt und Superintendenten und Superintendentinnen bleibt die Landeskirche, hinsichtlich der Stellen ist sie aber im Rahmen dieses Gesetzes an die Beschlüsse der Kreissynode gebunden.

In Absatz 5 wird die Verpflichtung der Bildung einer Personalkostenrücklage aus nicht benötigten Personalkostenanteilen in eine „Soll-Vorschrift“ abgeschwächt. Damit wird dem Landeskirchenrat in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen zu definieren. Diese werden sein die Finanzierung von Eigenanteilen bei Arbeitsfördermaßnahmen sowie die Finanzierung externer Dienstleister und von Projekten für Gemeindeberatung und Gemeindeaufbau. Weitere sind nicht ausgeschlossen.

Die Zweckbindung der Personalkostenanteile für den Verkündigungsdienst oder für den technischen und Verwaltungsbereich kann nicht aufgehoben werden. Somit können aus Mitteln des Verkündigungsdienstes beispielsweise keine Verwaltungsstellen finanziert werden und umgekehrt. Andererseits ist es möglich, Eigenanteile für Arbeitsfördermaßnahmen und externe Dienstleistungen mit Personalkostenanteilen zu finanzieren.

3. Zu Artikel 1, § 4 a FinG

Die bestehenden Bestimmungen gelten unverändert weiter fort. Die ab 1.1.2003 geltende Übergangsregelung zum Abbau von technischem und Verwaltungspersonal findet keine Erwähnung, wird aber weiter praktiziert und läuft am 31.12.2007 aus.

4. Zu Artikel 1, § 4 b FinG

Die Landessynode gibt jeder Superintendentur eine Anzahl von Verkündigungsdienst-Stellen vor. Die Superintendentur legt innerhalb des Korridors von 60 bis 71,5 % dieser Stellen fest, wie viele Gemeindepfarrstellen es gibt. Von diesen sollen 0,75 Stellen der Superintendentenstelle vorbehalten sein.

Bisher betrug der Anteil der Gemeindepfarrstellen an den Verkündigungsdienst-Stellen 71,5 %.

5. Zu Artikel 2

Die Änderung tritt zum 1.1.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird der von der Landessynode zu beschließende Doppelhaushalt 2005/2006 in Kraft treten, mit dem die Sach- und Personalkostenanteile festgelegt werden. Aufgrund der strukturellen Auswirkungen muß der Kirchgemeinde- und Superintendenturebene die gemeinsame 3. und 4. Stufe des Finanzierungssystems rechtzeitig vorgelegt werden, um Planungssicherheit zu schaffen.